

Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens zur Ermittlung der Platzzahlen am Stichtag 1. März des laufenden Kalenderjahres für Beschäftigte, die durch die ausdrückliche Anordnung als ständige Stellvertretungen von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind.

- Die Ermittlung der Platzzahlen am Stichtag 1. März erfolgt gemäß der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 zu Vergütungsgruppenplan 21 wie unter Nr. 2 des Rundschreibens vom 18. Juli 2011 / Aktenzeichen 46.00 Nr. 1591/6 beschrieben.
- Der Erhebungsbogen ist für Beschäftigte zu verwenden, die durch die ausdrückliche Anordnung als ständige Stellvertretung von Leitern/-innen von Kindertagesstätten bestellt sind. Ständige Stellvertreter/-innen sind nicht Vertreter/-innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Für Beschäftigte als Leiter/-innen von Kindertagesstätten gibt es einen separaten Erhebungsbogen.
- **Die farblich grau hinterlegten Flächen im Erhebungsbogen sind zu überprüfen und soweit zutreffend auszufüllen.** Wenn eine Zelle oben rechts eine rote Markierung enthält, kann man einen entsprechenden Kommentar zu dieser Zelle einsehen, indem man den Cursor auf die Zelle führt.
- Anmerkungen zur Begrifflichkeit

Mit Integrationskindern sind Kinder mit Behinderung gemeint.
(Der Begriff der Behinderung wird in § 2 Abs. 1 SGB IX wie folgt definiert: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.)

Kleinkinder sind Kinder unter drei Jahren.

Bei Altersmischung (AM) ist der Faktor der Angebotsform maßgeblich, der in Altersmischung durchgeführt wird (z.B. AM/GT – Faktor für Ganztagesgruppe).

Mit Maßnahmen des Trägers sind z.B. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, nicht Maßnahmen aufgrund demografischer Handlungsnotwendigkeiten (Rückgang der Anmeldungen) gemeint.

Wird vom Träger zur Qualitätsverbesserung eine niedrigere Maximalbelegungszahl festgelegt, so sind die Plätze, die infolgedessen nicht belegt werden können, als belegt zu werten, ausgehend von einer Belegungsstärke von

- 25 Kindern bei Regelgruppen (RG)
- 22 Kindern bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)
- 20 Kindern bei Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT)
- 20 Kindern bei Hortgruppen
- 20 Kindern bei Waldkindergartengruppen und
- 10 Kindern bei Krippen-/Kleinkind-/Spielgruppen.

- Die Anzahl der belegten Plätze zum Stichtag sind nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu erfassen. Die Multiplikation mit dem jeweiligen Faktor erfolgt automatisch und auch die Gesamtermittlung der Plätze wird automatisch errechnet.
- Bei der grundsätzlichen Eingruppierung der ständigen Stellvertretung wird automatisch die Entgeltgruppe ermittelt, die sich auf Grund der zuvor ermittelten Gesamtplatzzahlen (am Stichtag 1. März des laufenden Kalenderjahres, für welches die Ermittlung durchgeführt wird) ergibt. Diese ermittelte Entgeltgruppe ist insbesondere für Neueinstellungen ab dem 1. März des laufenden Jahres ausschlaggebend.

Die bisherige Eingruppierung der ständigen Stellvertretung ist in den Fällen anzugeben, in denen das Arbeitsverhältnis der ständigen Stellvertretung bereits vor dem Stichtag 1. März des laufenden Kalenderjahres begonnen hat. In diesen Fällen ist noch eine Überprüfung hinsichtlich der Berücksichtigung der abgesenkten Durchschnittsbelegung von 5 % (Schwankungsschutz) durchzuführen.

Allgemeiner Hinweis dazu:

unabhängig davon, worauf der Rückgang von belegten Plätzen beruht, gilt, dass eine Unterschreitung von nicht mehr als 5 % der maßgeblichen Platzzahlen sich auf die Eingruppierung nicht auswirkt.

Daraus ergeben sich folgende abgesenkte Grenzwerte:

Eingruppierung ständige Stellvertretung	erforderliche Durchschnittsbelegung nach VGP 21	abgesenkte Durchschnittsbelegung (5%)
-	bis 39 Plätze	
S 7	mind. 40 Plätze	mind. 38 Plätze
S 10	mind. 70 Plätze	mind. 66,5 Plätze
S 13	mind. 100 Plätze	mind. 95 Plätze
S 15	mind. 130 Plätze	mind. 123,5 Plätze
S 16	mind. 180 Plätze	mind. 171 Plätze

Wenn die ständige Stellvertretung **vor dem 1. März bereits angestellt** war, dann die bisherige S-Entgeltgruppe eintragen. In diesem Fall muss außerdem die 5%-Klausel (Schwankungsschutz) überprüft werden. Dazu wird kontrolliert, ob die automatisch errechnete Anzahl Plätze gesamt aktuell noch unter die abgesenkte Durchschnittsbelegung (rechte Tabellenspalte im Hinweiskasten) fällt. Ist dies der Fall, muss noch die S-Entgeltgruppe eingetragen werden, die der abgesenkten Durchschnittsbelegung entspricht. Damit wird die endgültige Eingruppierung festgelegt. Kommt die 5%-Klausel zum Tragen, findet keine Herabgruppierung statt.

Je nach Fallkonstellation wird die Angabe vervollständigt, welche Folgen mit der aktuellen Eingruppierung verbunden sind (keine Auswirkungen, Höhergruppierung zum 1. Mai des laufenden Jahres, Herabgruppierung zum 1. Mai des laufenden Jahres).

Es besteht die Möglichkeit, sonstige Bemerkungen im Rahmen der Fallbearbeitung aufzunehmen.